

Ortsrecht Stadt Gräfenberg

Satzung für die Kindertageseinrichtung in Thuisbrunn

**Satzung für die Kindertageseinrichtung in Thuisbrunn
der Stadt Gräfenberg
(Kindertageseinrichtungssatzung)**

Vom 07.02.2014

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erlässt die Stadt Gräfenberg folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtung der Stadt besteht aus einer:

- a) „Krippengruppe“ für Kinder ab dem zwölften Lebensmonat bis zum Ablauf des Kindergartenjahres in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird und
- b) aus einer „Kindergartengruppe“ für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

(3) Die Aufnahme von Kindern unter zwölf Monaten ist in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.09. bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Personal

(1) Die Stadt Gräfenberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG. Hierbei soll mindestens ein Mitglied des Elternbeirates aus der „Krippengruppe“ kommen.

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Der Antrag erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres. Für Kinder, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme zu Beginn des Kindergartenjahres noch nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit einer Aufnahme im laufenden Jahr. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die im Stadtgebiet der Stadt Gräfenberg wohnen,
- b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
- e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
- f) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- g) Kinder, die nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
- h) Kinder, nach Alter und Stand der kindlichen Entwicklung.

Für die Einstufung in eine der Dringlichkeitsstufen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet die Stadt Gräfenberg als Träger der Kindertageseinrichtung einvernehmlich in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die im Stadtgebiet der Stadt Gräfenberg wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.

(5) Die Anmeldung ist während der Betriebszeit bei der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

§ 5 Erbringung eines Nachweises gemäß Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz) und zur Kindswohlsicherung

(1) Bei der Erstaufnahme in den Kindergarten Thuisbrunn haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis (Vorsorgeuntersuchungsheft und Impfausweis oder ärztliche Bescheinigung) darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

(2) Als zeitnahe ärztliche Beratung können folgende Beratungszeitpunkte bestimmt werden:

Alter des Kindes bei Beginn der Vertragslaufzeit	Zeitpunkt; ab dem eine Beratung erfolgt sein muss
11 – 14 Monate	ab Vollendung des 4. Lebensmonats oder später
15 -23 Monate	ab Vollendung des 11. Lebensmonats

	oder später
2 - 4 Jahre	ab Vollendung des 15. Lebensmonats oder später
5 - 6 Jahre	ab Vollendung des 3. Lebensjahres oder später

§ 6 Abmelden; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen.

(3) Zum Ende des Monats Juli ist eine Kündigung nicht möglich.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
- d) das Kind sich und/oder andere gefährdet oder den Betrieb dauernd und erheblich stört,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) es sich nach dreimonatiger Probezeit ergibt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- g) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

(2) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Erkrankt ein Kind oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein

Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn nach ärztlichem Urteil ein Verdachtsfall bezüglich einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorliegt.

(5) Liegt nachgewiesener Weise ein Parasitenbefall eines Kindes vor (insbesondere Läuse) ist ebenso nach Absatz 3 zu verfahren.

§ 8 Vorübergehende Abmeldung

Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe und des Kindergartens werden nach der Beratung im Beirat (§3) durch den Träger festgesetzt.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildung- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Sorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt; Elternabende werden mindestens zwei Mal pro Kindergartenjahr abgehalten. Die Termine hierfür werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekanntgegeben.

§ 11 Betreuung auf dem Wege; Betreuungsvertrag

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen.

(2) Neben den Bestimmungen der Satzung gelten die Regelungen des jeweils gültigen Betreuungsvertrages.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet den Umfang der Buchungszeit schriftlich zu bestimmen. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 12 Haftung

(1) Die Stadt Gräfenberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Gräfenberg nicht.

§ 13 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Sollte ein sachgerechter und wirtschaftlicher Betrieb der Kindertageseinrichtung durch den Träger nicht mehr gewährleistet werden können (z.B. zu niedrige Anmeldezahlen), kann eine Auflösung bzw. die Änderung oder der Wegfall der Zweckbestimmung beschlossen werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten Gräfenberg vom 31.08.1993 außer Kraft.

Gräfenberg, 07.02.2014

Hans-Jürgen Nekolla, Zweiter Bürgermeister

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Stadtrates Gräfenberg vom 06.02.2014.

In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:

- 1. Änderungssatzung vom 25.02.2019**
(§ 5)